

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden, Übersicht über die Änderungen

Aktuelle Satzung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>[...] (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,</p> <p>[...] d) Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>[...] (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,</p> <p>[...] d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Gewerbetreibende</p> <p>[...] (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p> <p style="padding-left: 20px;">a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p style="padding-left: 20px;">b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind; die Stadt Emden kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gewerbetreibende</p> <p>[...] (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p> <p style="padding-left: 20px;">a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und</p> <p style="padding-left: 20px;">b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind; die Stadt Emden kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist und</p> <p style="padding-left: 20px;">c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.</p> <p>[...] (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>Abs. 1-3; Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das</p>

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden, Übersicht über die Änderungen

	<p>Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Beisetzung von Aschen (Urnengrabstätten)</p> <p>[...]</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Soweit die Größe der Urne es zulässt, dürfen auf den m² gerechnet insgesamt 4 Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.</p> <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beisetzung von Aschen (Urnengrabstätten)</p> <p>[...]</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 oder 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Soweit die Größe der Urne es zulässt, dürfen auf den m² gerechnet insgesamt 4 Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.</p> <p>Bei Beisetzungen von Aschen in Grabstätten für Erdbestattungen ist die Anzahl während der Ruhefrist des Sarges auf eine Urnenbeisetzung begrenzt. Nach Ablauf dieser Ruhefrist können bis zu drei weitere Urnen beigesetzt werden.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist zu versagen, wenn die vorgesehene Anlage der Würde des Friedhofs widerspricht und durch sie die Verwirklichung des Friedhofszwecks beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen haben sich den Denkmälern der Nachbargräber anzupassen.</p> <p>(3) Die Grabmale und baulichen Anlagen dürfen nur aus Naturstein hergestellt werden. Grabeinfassungen aus Kunststoff, Metall, Holz oder Betonformsteinen sind nicht erlaubt. Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag von der Stadt genehmigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen ist zu versagen, wenn die vorgesehene Anlage der Würde des Friedhofs widerspricht und durch sie die Verwirklichung des Friedhofszwecks beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Grabmale, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen haben sich den Denkmälern der Nachbargräber anzupassen.</p> <p>(3) Die Grabmale, Grabeinfassungen und baulichen Anlagen dürfen nur aus Naturstein hergestellt werden. Grabeinfassungen aus Kunststoff, Metall, Holz, Findlingen, Basalt oder Betonformsteinen sind nicht erlaubt. Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag von der Stadt genehmigt werden.</p>

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Emden, Übersicht über die Änderungen

<p>[...] (5) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmale für Wahlgräber und Wahlgräber an bevorzugter Lage werden aus technischen Gründen zweckmäßig bis unter die Grabsohle gegründet, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen genügen Gründungsplatten.</p> <p>[...] (7) Für Erdgrabstätten auf dem Friedhof Tholenswehr sind keine Abdeckungen erlaubt. Auf den übrigen Friedhöfen ist, um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen undurchlässigen Materialien nur bis zu einem Anteil von 75% der Fläche zulässig. [...]</p>	<p>[...] (5) Jedes Grabmal und jede Grabeinfassung muss entsprechend seiner/ihrer Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmale für Wahlgräber und Wahlgräber an bevorzugter Lage werden aus technischen Gründen zweckmäßig bis unter die Grabsohle gegründet, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen genügen Gründungsplatten.</p> <p>[...] (7) Für Erdgrabstätten auf dem Friedhof Tholenswehr sind keine Abdeckungen erlaubt. Auf den übrigen Friedhöfen ist, um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen undurchlässigen Materialien (z. B. Plastikfolien) nur bis zu einem Anteil von 75% der Fläche zulässig. [...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Zustimmungserfordernis</p> <p>[...]Absatz 6 fehlt derzeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Zustimmungserfordernis</p> <p>[...](6) Grabmale, Grabeinfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur durch zugelassene Gewerbetreibende nach § 7 errichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Mit Geldbußen kann gemäß § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich</p> <p>[...] 3. entgegen § 6 Absatz 3</p> <p>[...] b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,</p> <p>[...] d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,</p> <p>[...] 6. entgegen § 20 Absatz 3 ohne Genehmigung Lichtbilder anbringt, [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Mit Geldbußen kann gemäß § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich</p> <p>[...] 3. entgegen § 6 Absatz 3</p> <p>[...] b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft oder Dienstleistungen anbietet,</p> <p>[...] d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet, außer zu privaten Zwecken,</p> <p>[...] 6. entgegen § 20 Absatz 3 Grabeinfassungen aus Kunststoff, Metall, Holz, Findlingen, Basalt oder Betonformsteinen errichtet oder ohne Genehmigung Lichtbilder anbringt. [...]</p>